

Eingang:

26. Aug. 2020

Gemeinde Spiekeroog

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Spiekeroog  
Westerloog 2  
26474 Spiekeroog

Datum: 20.08.2020  
Dienststelle: Kommunalaufsicht  
Verw.-Geb.: I, Am Markt 9  
Sachbearbeiter: Herr Sanders  
Zimmer-Nr.: 004  
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1104  
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01  
Telefax: 04462 86 41104  
E-Mail: Daniel.Sanders@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.10.2019, 17.06.2020,  
01.07.2020, 04.07.2020

Mein Zeichen  
20/082-01/Spk

Meine Nachricht vom  
21.10.20019, 12.12.2019,  
07.01.2020, 11.03.2020,  
12.03.2020, 06.05.2020

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich den **§ 2** der Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2019, in dem der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf **70.000 EUR** festgesetzt wird.

Wie schon in der Haushaltsverfügung für das Haushaltsjahr 2018 weise ich hiermit erneut darauf hin, dass gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (für Haushalt 2019 = 30.11.2018) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden soll. Tatsächlich wurde die Haushaltssatzung erst im Oktober 2019 vorgelegt. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die künftigen Haushaltssatzungen wesentlich eher beschlossen und mit allen Bestandteilen und Anlagen (siehe § 1 KomHKVO) in vorgeschriebener Form<sup>1</sup> vorgelegt werden. Weiterhin bitte ich im eigenen Interesse, dass die im Zuge der Haushaltsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeforderten Unterlagen schnellstmöglich (und nicht nach mehr als 7 Monaten) vollständig vorgelegt werden.

Ich gehe davon aus, dass die Vorschriften für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG) beachtet wurden bzw. werden. Inwieweit dieses im Haushaltsjahr 2019 im Hinblick auf die getätigten Investitionen tatsächlich zutrifft, wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geklärt werden.

Zum Haushaltsplan habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

<sup>1</sup> Vgl. RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566)

### Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse

Die zum 01.01.2011 zu erstellende Eröffnungsbilanz der Gemeinde liegt vor. Für die Jahre 2011 bis 2018 existieren jedoch noch keine Jahresabschlüsse. Zur Beurteilung der Finanzlage werden deshalb für den Ergebnishaushalt die vorläufigen Werte der Ergebnisrechnungen 2011 bis 2018 und für den Finanzhaushalt der Bestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2018 als Ausgangsbasis herangezogen. Unter Berücksichtigung der **vorläufigen Werte** der Ergebnisrechnungen (teilw. unter Einbeziehung der Planwerte für Abschreibungen sowie für die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten) wird sich Ende 2018 insgesamt ein **Überschuss** i.H.v. rd. **947.000 EUR** ergeben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Abschlussbuchungen fehlen und dieser Überschuss sich daher noch stark verändern kann. Die Ende 2018 verbliebenen Zahlungsmittel, die für Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehen, belaufen sich lt. dem Vorbericht auf rd. 814.000 EUR.

Für den Eigenbetrieb liegen bisher weder die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 noch Jahresabschlüsse der Jahre 2011 ff. vor.

Wie bereits mehrfach dargestellt, wird es aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse zunehmend schwieriger, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Eigenbetriebes zu beurteilen. Bereits mit der Haushaltsverfügung für das Jahr 2018 wurden Sie aufgefordert, die Jahresabschlüsse 2011 der Gemeinde und des Eigenbetriebes bis zum 30.06.2019 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Dieses ist nicht geschehen!

Im Rahmen dieses Haushaltsgenehmigungsverfahrens wurde seitens der Gemeinde Spiekeroog mitgeteilt, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 01.01.2011 sowie die Jahresabschlüsse für den Eigenbetrieb und der Gemeinde zum 31.12.2011 sowie der Gesamtabchluss zum 31.12.2011 bis zum Ende dieses Jahres zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Dieses Ziel ist zwingend einzuhalten! Sofern eine Vorlage zu dem genannten Datum nicht möglich ist, bitte ich um vorzeitige, unaufgeforderte und schriftliche Darlegung der Gründe. Hierin sollten auch die Maßnahmen dargelegt werden, die eingeleitet wurden, um die Abschlüsse etc. schnellstmöglich zu erstellen.

Eine Genehmigung von künftigen Haushaltssatzungen kann angesichts der z.Z. fehlenden Jahresabschlüsse und den damit immer schwieriger werdenden Beurteilungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der allgemeinen finanziellen Lage der Gemeinde nicht in Aussicht gestellt werden.

### Kreditaufnahme

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO)).

Der Ergebnishaushalt 2019 weist einen Fehlbetrag von 219.800 EUR aus. Die Ergebnishaushalte der Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 weisen jeweils Überschüsse aus, die in der Summe den Fehlbetrag des Jahres 2019 nicht decken. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 kumulieren sich die Überschüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre auf voraussichtlich 947.000 EUR. Der Finanzhaushalt 2019 weist einen Fehlbedarf von 122.600 EUR aus. Dieser Fehlbedarf kann durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen werden. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 weisen insgesamt ebenfalls Fehlbeträge aus, welche durch die vorhandenen liquiden Mittel noch abgedeckt werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Spiekeroog ist damit gegeben. Insofern bestehen keine Bedenken, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu genehmigen.

**Haushaltsausgleich, Haushaltssicherungskonzept, Sonstiges**

Im Ergebnishaushalt ist ein **Gesamtfehlbetrag** von **25.400 EUR** über den Planungszeitraum (2019 - 2022) ausgewiesen. Aufgrund der vorgelegten vorläufigen Ergebnisrechnung ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Fehlbeträge mit noch zu bildenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden können. In der Regel beschließt der Rat im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss über die Zuführung von Mitteln in die Überschussrücklage (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Dieses ist bisher nicht geschehen. Ein Haushaltsausgleich nach § 110 NKomVG ist damit formell nicht gegeben. Die Gemeinde Spiekeroog müsste deshalb nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Aufgrund der Höhe des Gesamtfehlbetrages und der kumulierten vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2011 bis 2018 gehe ich davon aus, dass eine Deckung mit der „künftigen“ Überschussrücklage möglich ist. Ein Haushaltssicherungskonzept wird daher für dieses Haushaltsjahr nicht eingefordert.

Bei der Analyse des Haushaltsplans ist aufgefallen, dass die Ansätze des Ergebnishaushalts grundsätzlich den Ansätzen des Finanzhaushaltes entsprechen. Jedoch sind bei diversen Konten entweder Ansätze nur im Ergebnis- oder nur im Finanzhaushalt ausgewiesen. Teilweise weichen die Ansätze voneinander ab, ohne dass es hierfür eine offensichtliche Erklärung gibt. Unterm Strich muss festgestellt werden, dass das Ergebnis bei Fortführung der „Ansatzgleichheit“ um 12.700 EUR schlechter ausfällt als dargestellt. Auch die liquiden Mittel würden sich im Finanzhaushalt um 34.300 EUR verschlechtern.

In dem, dem Haushaltsplan 2017 beigefügten, Haushaltssicherungskonzept ist unter anderem auch die Prüfung der Auflösung des Eigenbetriebes vom Rat beschlossen worden. Diese Maßnahme wird seitens der Kommunalaufsicht weiterhin ausdrücklich begrüßt. Schon in Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes wurde von mir die Auffassung vertreten, dass durch die Bildung des Eigenbetriebes objektiv kein positiver Effekt erzielt wird, sondern im Gegensatz dazu zu einem vermeidbaren Mehraufwand für die Verwaltung führt. Siehe hierzu auch meine diesbezüglichen Schreiben vom 01.11.2010 und 19.11.2010.

Ich bitte, die vorstehende Verfügung in der nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Cassens

